

## SPIELVERORDNUNG

### Die wichtigsten Neuerungen für Gaststättenaufstellungen und Spielhallen

---

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Spielverordnung ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Folgende Vorschriften sind für Gaststättenaufstellungen und Spielhallen von Wichtigkeit:

| VORSCHRIFT  | INHALT  |
|---|---|
| <b>Geldspielgeräte in Gaststätten, § 3 Absatz 1</b>   | Maximal drei Geldspielgeräte in Gaststätten.<br>Werden drei Geräte aufgestellt, ist durch zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen an allen drei Geräten die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes sicherzustellen: Kinder und Jugendliche dürfen nicht an Geldspielgeräten spielen!  |
| <b>Geldspielgeräte in Spielhallen, § 3 Absatz 2</b>   | Maximal zwölf Geldspielgeräte in Spielhallen.<br>Bei einer rechnerischen Grundfläche von 12 m <sup>2</sup> pro Gerät dürfen maximal 12 Geräte bei einer Grundfläche von mindestens 144 m <sup>2</sup> aufgestellt werden.<br><br>Die Geldspielgeräte sind entweder einzeln oder in Zweier-Gruppen in einem Abstand von mindestens einem Meter aufzustellen, getrennt durch Sichtblenden in einer Tiefe von mindestens 0,80 Meter, gemessen von der Gerätefront in Höhe von mindestens der Geräteoberkante.  |
| <b>Spielregeln und Gewinnplan für Spieler, § 6 Absatz 1</b>   | Der Aufsteller ist verpflichtet, für Spieler die Spielregeln und den Gewinnplan eines Geldspielgeräts leicht zugänglich vorzuhalten. Spielregeln und Gewinnplan müssen nicht mehr auf den Frontscheiben der Geldspielgeräte abgedruckt werden.  |
| <b>Informationsmaterial über Risiken des übermäßigen Spielens, § 6 Absatz 4</b>                       | Die Aufsteller müssen in einer Spielhalle Informationsmaterialien über Risiken des übermäßigen Spielens sichtbar auslegen.<br><br>Der BA hat gemeinsam mit dem FORUM den Info-Flyer „Nur zum Spass?...“ entwickelt. Der Info-Flyer kann beim BA erworben werden, siehe <a href="http://www.baberlin.de/flyer.html">www.baberlin.de/flyer.html</a>   |
| <b>Verbot von Gewinnberechtigungen bei Unterhaltungsautomaten ohne Geld-Gewinn-Möglichkeit, § 6 a</b> | Es ist verboten, bei Unterhaltungsautomaten ohne Geld-Gewinnmöglichkeit Weiterspielmarken, sonstige Gewinnberechtigungen, Chancenerhöhungen anzubieten oder Geldgewinne auszugeben, auszuzahlen, auf Konten, Geldkarten oder anderen Speichermedien aufzubuchen. Auch darf der getätigte Einsatz nicht zurückgewährt werden.<br><br>Zulässig ist ausschließlich das Gewähren von höchstens sechs Freispielen, die in unmittelbarem zeitlichen Anschluss an das entgeltliche Spiel abgespielt werden müssen. |

| <b>VORSCHRIFT</b>   | <b>INHALT</b>   |
|---|---|
| <b>noch zu § 6 a</b>  | <i>Mit dieser Vorschrift soll der missbräuchliche Betrieb von Unterhaltungsautomaten ohne Geld-Gewinnmöglichkeit, bei denen in der Vergangenheit auf unterschiedlicher Weise Bargeldauszahlungen erfolgt sind, verboten werden. Sämtliche Umgehungsmöglichkeiten, „auch Umgehungen der Umgehung“, um dennoch Bargeldauszahlungen zu ermöglichen, z. B. über die Aufsicht, sind untersagt.</i> |
| <b>“Geräte-TÜV“, § 7</b>  | Aufgestellte Geldspielgeräte müssen spätestens 24 Monate nach Beginn der Aufstellung und danach alle weiteren 24 Monate durch einen Sachverständigen oder eine von der PTB zugelassene Stelle auf ihre Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart überprüft werden. Die Überprüfung der Geräte erfolgt am Aufstellort auf Kosten des Aufstellunternehmers.                                   |
| <b>Keine unentgeltlichen Spiele oder sonstigen finanziellen Vergünstigungen, § 9 Absatz 1</b> | Dem Spieler an einem Geldspielgerät dürfen hinsichtlich der Höhe seiner Einsätze keine wie auch immer gearteten finanziellen Vergünstigungen gewährt werden, insbesondere keine unentgeltlichen Spiele, Nachlässe des Einsatzes oder über den Einsatz hinausgehende sonstige finanziellen Vergünstigungen, wie z.B. einen „Pausenfünfer“!   |
| <b>Verbot von Jackpots, § 9 Absatz 2</b>  | Als Gewinn dürfen neben den erlaubten Gewinnmöglichkeiten bei Geldspielgeräten und anderen Spielen keine sonstigen Gewinnchancen in Aussicht gestellt und keine Zahlungen oder sonstige finanziellen Vergünstigungen gewährt werden.<br><br><i>Mit diesem Verbot sollen nach dem „politischen Willen“ sämtliche Sonderauszahlungen, z.B. mittels Jackpot, erfasst werden.</i>                 |
| <b>Ordnungswidrigkeiten, § 19</b>   | <i>Die in § 19 aufgeführten Bußgeldtatbestände sind an die entsprechenden Änderungen der Spielverordnung angepasst worden. Insbesondere sind die neu in den §§ 6, 6a, 7 und 9 aufgenommenen Gebote und Verbote bußgeldbewehrt.</i>  |